

---

## Nachrichten aus Niedersachsen

### Justizvollzug

Wegen des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für den Justizvollzug hat das Finanzministerium mit Runderlass vom 18.10.2011 (RdErl. d. MF v. 18.10.2011 – 25 11 63 -) bekannt gemacht, dass an Anwärtinnen und Anwärter in der Fachrichtung Justiz der Laufbahngruppe 1 im zweiten Einstiegsamt (früher mittlerer Dienst) Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 50 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt werden.

Wir begrüßen diese Entscheidung und regen an, auch für andere Bereiche entsprechende Regelungen zu treffen (z. B. Feuerwehr).

### Beihilfe

Als Folge der Föderalismusreform und der damit verbundenen Zuständigkeits- und Aufgabenübertragung auf die Länder hat nun auch Niedersachsen eine neue, eigene Beihilfeverordnung, die zum 01. Januar 2012 in Kraft tritt. Wir begrüßen ausdrücklich, dass das niedersächsische Beihilferecht mit der Vorlage der Beihilfeverordnung, die den gesetzlichen Rahmen des § 80 NBG ausfüllt, endlich auf ein verfassungsgemäßes Fundament gestellt wird. Damit wird der spätestens seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2004 fragwürdige rechtliche Umstand der Anwendung der Beihilfavorschriften des Bundes und den daraus resultierenden zahlreichen gerichtlichen Verfahren ein Ende gesetzt. Das führt zu mehr Rechtssicherheit für die betroffenen Beamtinnen und Beamten ebenso wie für die Beihilfesachbearbeitung.

Die Ausgestaltung der Beihilfavorschriften ist geprägt von einer Angleichung des Leistungsumfanges an die Gesetzliche Krankenversicherung. Ver.di hat sich in der Vergangenheit immer wieder gegen eine Einschränkung des Leistungskataloges für die gesetzlich Krankenversicherten ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund wird auch eine mit dieser Anpassung einhergehende Verschlechterung der Gesundheitsfürsorge für die Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen grundsätzlich kritisch gesehen.

Der Verordnungsgeber verfolgt erklärtermaßen die Absicht, die Beihilfe an das System der gesetzlichen Krankenversicherung anzugleichen. Daher ist es aus unserer Sicht nur folgerichtig, den Beamtinnen und Beamten die Wahlfreiheit zu eröffnen, ob sie Beihilfeleistungen in Anspruch nehmen oder Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse bleiben wollen bzw. soweit sie vorher noch nicht erwerbstätig waren, zu werden. Diese Wahlfreiheit sollte landesgesetzlich angeboten werden, in dem alternativ zum Anspruch auf Beihilfe die Übernahme der Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden.